

# FORUM

36

März 2026

Das Magazin für  
Mandant:innen  
der ADS

## Das neue ADS-Net

Mehr Transparenz,  
Flexibilität und  
Aussagekraft

## Einspruchs- statistik

Mehr Erfolge für  
Steuerzahler:innen



# STEUERLICHE MASSNAHMEN 2026

Wirtschaft ankurbeln, Arbeitsplätze sichern, Wohlstand erhalten

# INHALT



## IHR ALLTAG ALS UNTERNEHMER:IN

- 4** Steuerliche Maßnahmen: Wirtschaft ankurbeln, Arbeitsplätze sichern, Wohlstand erhalten
- 8** Wichtige umsatzsteuerliche Neuerungen
- 9** Steuerschuld trotz Fehler in der Rechnung?
- 10** Finanzamt darf steuerlich relevante E-Mails bündelweise einsehen
- 11** Bundesfinanzhof zweifelt Richtigkeitsentscheidungen als Grundlage des äußeren Betriebsvergleichs an
- 12** ADS-Net: Die neue Generation der ADS-Vergleichszahlen

## IHRE ZUKUNFT

- 14** Fristbeginn verschoben: Steuerbescheide gelten erst später
- 15** Gewerbesteuer: Einnahmen der Gemeinden steigen moderat an
- 16** Soli bleibt! Ab diesem Einkommen greift die Zusatzabgabe wieder
- 17** Steuerjagd im Krypto-Markt: NRW durchleuchtet neue Datensätze
- 18** Deutlich mehr Insolvenzen
- 19** Bei Übertragung in Ehegatten-GbR: Familienheim bleibt steuerfrei
- 20** Einspruchsstatistik 2024: 68 % erfolgreich
- 22** Staat rechnet mit höheren Einnahmen

## IHR GELDBEUTEL

- 23** Privates E-Auto: Aufladen im Betrieb steuerfrei möglich
- 24** So können Sie die Kosten für Fenstertausch, Heizungsumbau & Co. absetzen
- 25** BFH-Urteil: Keine Sonderabschreibung, wenn Altbau einfach ersetzt wird

## INTERNA

- 26** Ausgezeichnete Ausbildung in Dortmund
- 27** Tax Technology Conference in Frankfurt

## Liebe Leser:innen,

wer erinnert sich noch an seine Vorsätze für 2026? Häufig liegen die guten Absichten schon im Januar wieder in der Schublade; der Alltag hat gewonnen. Als EDEKA-Kaufleute und Unternehmer:innen kennen Sie das sicher nur zu gut: Der Jahresanfang ist voller Vorsätze – und voller To-dos. Weniger Papierkram. Endlich die Digitalisierung umsetzen. Und irgendwie auch noch Familie, Gesundheit und das Unternehmen unter einen Hut bringen. Dann kommt Januar, Februar ... und die Realität. Lieferketten brauchen Aufmerksamkeit, Personal ist knapp, und die Frage nach der Rentabilität wird immer lauter. Die guten Vorsätze? Wichtig, aber eben nicht dringend.

## Raum für mehr Gestaltungsmöglichkeiten im Jahr 2026

Sie brauchen keine neuen Vorsätze. Was Sie brauchen, sind bessere Voraussetzungen. Und genau hier setzt die Politik an: Mit den steuerlichen Entlastungen für 2026 schafft sie Raum für das, was Ihnen wirklich hilft, nämlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

In dieser Ausgabe widmen wir uns den steuerlichen Entlastungen für 2026. Sie betreffen Privatpersonen, Unternehmer:innen, die Landwirtschaft und das Ehrenamt. Das Besondere daran: Sie wirken nicht isoliert. Wenn Ihre Kund:innen weniger Steuern zahlen, bleibt mehr Budget für den Einkauf bei Ihnen. Wenn Sie als Unternehmer:in entlastet werden, gewinnen Sie Spielraum für Investitionen, für Personal, für Innovationen. Wenn Landwirt:innen durchatmen können, stabilisiert sich Ihre Lieferkette. Und wenn Ehrenamt wieder attraktiver wird, lebt die Gemeinde auf – und damit auch Ihre lokale Kundschaft.



In dieser Ausgabe zeigen wir, was sich konkret ändert und wie Sie diese Chancen für sich nutzen können.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Matthias Weiß

Christian Becker

## IMPRESSUM

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH  
New-York-Ring 6 | 22297 Hamburg  
Tel. +49 40 63305-5000  
Fax +49 40 63305-95000  
info.forum@ads-steuer.de  
V. i. S. d. P.: Matthias Weiß, Christian Becker  
Druckerei: Dynamik Druck GmbH  
Essener Straße 4 | 22419 Hamburg

Allgemeine Informationen:  
Druckauflage für Ausgabe 36: 2.500 Stück  
Erscheinungsweise: 3 x im Jahr | März 2026

Wenn Sie das Magazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Magazin Forum“ an [info.forum@ads-steuer.de](mailto:info.forum@ads-steuer.de). Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Bildnachweis: Titelbild erstellt mit Google Gemini | S. 2 © Saklarboy – stock.adobe.com, © Paul Peery – stock.adobe.com, Yvonne Bogdanski – stock.adobe.com, CURIOS – stock.adobe.com | S. 4 © Saklarboy – stock.adobe.com | S. 6 © SurfupVector – stock.adobe.com, © meeblues – stock.adobe.com | S. 7 © Saklarboy – stock.adobe.com, © Saklarboy –

stock.adobe.com | S. 8 © Paul Peery – stock.adobe.com | S. 9 © Maksym – stock.adobe.com | S. 10 Bild erstellt mit Google Gemini | S. 11 © Gamepixel – stock.adobe.com | S. 12 © Mirivox – stock.adobe.com | S. 14 © Comofoto – stock.adobe.com | S. 15 Bild erstellt mit Google Gemini | S. 16 © Chandra – stock.adobe.com | S. 17 © Yvonne Bogdanski – stock.adobe.com | S. 18 © Imageteam – stock.adobe.com | S. 19 © FarhanaSheri – stock.adobe.com | S. 20 © Shahriar – stock.adobe.com | S. 22 © Bild erstellt mit Google Gemini | S. 23 © phaisarnwong2517 – stock.adobe.com | S. 24 © CURIOS – stock.adobe.com | S. 25 © AbstractAI – stock.adobe.com, Pete – stock.adobe.com. Sonstiges Bildmaterial von der ADS.



Mit einer Reihe von Maßnahmen entlastet die Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe, Gastronomie und das Ehrenamt. Welche Maßnahmen sind das? Wir geben einen Überblick.

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

## STEUERLICHE MASSNAHMEN 2026

*Wirtschaft ankurbeln,  
Arbeitsplätze  
sichern, Wohlstand  
erhalten!*

### ENTLASTUNGEN FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER

#### Pendlerpauschale erhöht

Zum 01.01.2026 ist die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer gestiegen. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Steuerpflichtige mit geringen Einkünften erhalten zudem auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.

#### Energiekosten gesenkt

Zum 01.01.2026 wurde die Gasspeicherumlage abgeschafft. Die Bundesregierung entlastet damit die Verbraucher:innen bei den Gaspreisen um mehr als 3 Mrd. €.

Zudem gibt es ab 2026 Entlastungen für private Haushalte bei den Stromkosten: Mit einem Bundeszuschuss von 6,5 Mrd. € sinken die Netzentgelte – und damit die Kosten der Netzbetreiber.

#### Mietpreisbremse verlängert

Die Bundesregierung hat die ursprünglich bis Ende 2025 befristete Mietpreisbremse bis Ende 2029 verlängert. Die Länder können nun über den 31.12.2025 hinaus „Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt“ bestimmen: In diesen Ballungsräumen darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 % übersteigen.

#### Mütterrente ausgeweitet

Mit der Mütterrente III werden die anrechenbaren Erziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, nun auch auf bis zu 3 Jahre ausgeweitet.

Über die Mütterrente werden Kindererziehungszeiten angerechnet, die in die Berechnung der Rente einfließen. Bislang unterscheidet sich die Anerkennung von Erziehungsleistungen



DIE UMSATZSTEUER FÜR SPEISEN IN DER GASTRONOMIE SINKT VON DERZEIT 19 AUF 7 %.

in der Rente nach dem Zeitpunkt der Geburt der Kinder: Für jedes Kind, das ab 1992 geboren wurde, können bis zu 3 Jahre Kindererziehungszeit anerkannt werden – bei Kindern, die vor 1992 geboren wurden, sind es bislang lediglich bis zu 2,5 Jahre. Das Gesetz beseitigt nun diese Ungleichheit. Es soll 2027 in Kraft treten.

#### Kfz-Steuer-Befreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängert

Reine Elektrofahrzeuge werden auch über 2025 hinaus von der Kfz-Steuer ausgenommen. Damit profitieren auch ab 2026 (bis zum Stichtag 31.12.2030) neu zugelassene Elektrofahrzeuge von einer bis zu 10-jährigen Steuerbefreiung.

### ENTLASTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

#### Bessere Abschreibemöglichkeiten

Für Ausrüstungsinvestitionen nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 ist eine degressive Abschreibung von bis zu 30 % möglich. Damit können Unternehmen in den ersten Jahren nach der Anschaffung deutlich höhere Abschreibungsbeträge steuerlich geltend machen als bei der herkömmlichen linearen Abschreibungsmethode. Die Maßnahme soll helfen, Investitionen schneller zu refinanzieren. Sie kommt allen Unternehmen gleichermaßen zugute und lässt sich unkompliziert umsetzen.

Ausrüstungsinvestitionen beziehen sich auf bewegliche Wirtschaftsgüter, die ein Unternehmen anschafft, um seine Produk-

tion oder Dienstleistungen zu verbessern. Dazu zählen zum Beispiel Maschinen und technische Geräte, Werkzeuge und Büroausstattung oder IT-Hardware wie Computer.

#### Geringere Körperschaftsteuer

Mit der schrittweisen Reduzierung der Körperschaftsteuer ab 2028 sinkt die Steuerbelastung für Unternehmen deutlich: In 5 Schritten sinkt sie jedes Jahr um 1 % – und zwar von 15 auf 10%. Ab 2032 beträgt die Gesamtsteuerbelastung dann knapp 25% statt zurzeit knapp 30 %. Das ist international ein wichtiges Zeichen für den Standort Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

#### Förderung der betrieblichen E-Mobilität

Die Bundesregierung hat die beschleunigte Abschreibung von 75 % der Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge bereits im Investitionsjahr eingeführt. Die Regelung gilt für E-Autos, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 neu angeschafft werden. Zudem hebt das Gesetz die Bruttolistenpreisgrenze für die besondere steuerliche Förderung elektrischer Dienstwagen von 70.000,00 auf 100.000,00 € an.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung eine Verlängerung der Kfz-Steuer-Befreiung für reine Elektrofahrzeuge beschlossen (s. o.).

#### Ausbau der Forschungszulage

Die Forschungszulage ist eine steuerliche Förderung für Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren. Auch kleine Unternehmen und Start-ups können profitieren. Um

REINE E-FAHRZEUGE BLEIBEN LÄNGER VON DER KFZ-STEUER BEFREIT.



DIE URSPRÜNGLICH BIS ENDE 2025 BEFRISTETE MIETPREISBREMSE WIRD BIS ENDE 2029 VERLÄNGERT.

Investitionen in Forschung zu fördern, wird diese Zulage ausgebaut: Ab 2026 steigt die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage von 10 auf 12 Mio. €. Außerdem ist vorgesehen, förderfähige Anwendungen auszuweiten. Pauschale Abschläge machen Verfahren einfacher und bürokratieärmer.

#### Reduzierung von Energiekosten

Die Stromsteuerentlastung wird bis auf den europäischen Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft verstetigt.

#### Entlastung der Gastronomie

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie – Getränke sind ausgenommen – ist ab dem 01.01.2026 von zuvor 19 auf 7 % gesunken. .

Neben klassischen Gastronomiebetrieben betrifft diese Änderung auch Bäckereien, Metzgereien, den Lebensmittel-einzelhandel, Catering-Firmen sowie die Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.

### ENTLASTUNGEN DER LANDWIRTSCHAFT

#### Agrardieselmrückvergütung wird wieder eingeführt

Ab 01.01.2026 erhalten land- und forstwirtschaftliche Betriebe erneut 21,48 Cent pro Liter Diesel zurück. Das entlastet die Branche dauerhaft um rund 430 Mio. € jährlich.

#### Stoffstrombilanzverordnung fällt weg

Die Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung im Juli 2025 entlastet die Landwirtinnen und Landwirte bei Dokumentationspflichten spürbar.

### ENTLASTUNG UND FÖRDERUNG DES EHRENAMTS

#### Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale steigt

Um ehrenamtliches Engagement zu fördern, erhöht sich die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale von 3.000,00 auf 3.300,00 € bzw. von 840,00 auf 960,00 €.

#### Höhere Freigrenzen

Die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steigt auf 50.000,00 €. Zudem entfällt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000,00 € pro Jahr betragen.

#### Reduzierte Haftungsrisiken

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen werden umfangreicher von Haftungsrisiken freigestellt. Hierzu wird die Vergütungsgrenze für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg angehoben. Wer sich in einem Verein engagiert, profitiert künftig von einem gesetzlichen Haftungsprivileg, wenn er oder sie für die Tätigkeit im Verein maximal 3.300,00 € jährlich erhält.

EHRENÄMTER: HÖHERE FREI-BETRÄGE UND VERBESSERTER HAFTUNGSSCHUTZ ENTLASTEN ENGAGIERTE UND SORGEN FÜR MEHR RECHTLICHE SICHERHEIT.





## Gesetzgebung wird umgesetzt

# Wichtige umsatzsteuerliche Neuerungen

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.07.2025 erklärt, wie sich die Umsatzsteuer durch das Wachstumschancengesetz, das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2024 ändert. Außerdem passte es den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend an.

**D**urch das Wachstumschancengesetz wurde der Schwellenwert, ab dem Unternehmer:innen zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, von bisher 1.000,00 € auf 2.000,00 € an Umsatzsteuer für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr angehoben. Mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz stieg zudem der Schwellenwert für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500,00 € auf 9.000,00 €. Gleichzeitig wurde der Grenzbetrag in § 25a Umsatzsteuergesetz bezüglich der Differenzbesteuerung nach der Gesamtdifferenz von 500,00 € auf 750,00 € hochgesetzt. Diese Erhöhungen sollen vor allem die Unternehmen entlasten und bürokratische Hürden abbauen.

Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen wurde von 10 auf 8 Jahre verkürzt. Diese Frist gilt für alle Rechnungen, deren 10-jährige Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen war. Somit müssen Rechnungen, die vor dem 01.01.2017 ausgestellt wurden, nicht mehr aufbewahrt werden. Bei Kreditinstituten, Versicherungen und Wertpapierunternehmen gilt die neue Regelung jedoch erst für Rechnungen, deren Aufbe-

wahrungsfrist am 01.01.2026 noch nicht abgelaufen war. Ausnahmen gibt es für steuerlich relevante Rechnungen – auch solche, die für Vorsteuerberichtigungen im Immobilienbereich wichtig sind –, deren Aufbewahrungspflicht bis zum Ende der Festsetzungsfrist gilt. Andere umsatzsteuerliche Aufzeichnungen sind weiterhin 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Verwaltungspraxis bei Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer wurde ebenfalls angepasst.

Das Jahressteuergesetz 2024 ändert die Regeln zum Steuerausweis in Gutschriften: Umsatzsteuer kann jetzt auch geschuldet werden, wenn der Steuerausweis in Gutschriften an Nichtunternehmer:innen oder an Unternehmer:innen erfolgt, die die Leistung nicht erbracht haben. Ausnahme: Die Gutschriftempfänger:innen widersprechen unverzüglich. Bisher galten solche Gutschriften nicht als Rechnung. Die Änderungen entlasten Unternehmen und verschärfen zugleich den Missbrauchsschutz beim Steuerausweis in Gutschriften. Die Finanzverwaltung hat diese Neuerungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass umgesetzt.

Wenn falsche Umsatzsteuer teuer wird

# Steuerschuld trotz Fehler in der Rechnung?

von JANA LUDIGKEIT, Steuerabteilung, Zentrale

Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen: Laut EuGH entsteht bei falschem Umsatzsteuerausweis gegenüber Endkund:innen keine Steuerschuld – und Schätzungen sind künftig zulässig.

**D**er Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem Urteil klargestellt, wie mit fehlerhaft ausgewiesener Umsatzsteuer auf Rechnungen an Endverbraucher:innen umzugehen ist. Streitpunkt war, ob ein:e Unternehmer:in Anspruch auf Erstattung hat, wenn er oder sie in zahlreichen Kleinbetragsrechnungen einen zu hohen Steuersatz ausgewiesen und dann lediglich die Umsatzsteuererklärung, nicht jedoch die Rechnungen selbst korrigiert hat.

Der EuGH entschied, dass eine Steuerschuld aus unzutreffendem Steuerausweis nur entsteht, wenn das Steueraufkommen gefährdet ist. Dies ist bei vorsteuerabzugsberechtigten Rechnungsempfänger:innen der Fall – nicht aber bei Endverbraucher:innen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Folglich löst ein zu hoch ausgewiesener Steuersatz in Rechnungen an Nichtunternehmer:innen keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 Umsatzsteuergesetz aus.

Zudem präzisierte der EuGH den Begriff des Endverbrauchers. Danach sind Endverbraucher:innen ausschließlich nicht steuerpflichtige Personen ohne Vorsteuerabzugsrecht. Unternehmer:innen gehören nicht dazu, auch wenn sie im Einzelfall keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Diese enge Auslegung widerspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung, nach der auch Unternehmer:innen, die nicht als solche handeln, als Endverbraucher:innen eingestuft wurden.

### Eine Schätzung ist zulässig, wenn eine Einzelfallprüfung praktisch nicht möglich ist

Darüber hinaus stellte der EuGH klar, dass die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie eine Schätzung zulässt, wenn eine Einzelfallprüfung praktisch nicht möglich ist – etwa bei Massengeschäften mit zahlreichen Kleinbetragsrechnungen. Eine solche Schätzung muss jedoch auf objektiven, aktuellen und verlässlichen Daten beruhen, die Art der Leistungen und die Kund:innen-Struktur berücksichtigen und eine Widerlegung durch den oder die Steuerpflichtige:n ermöglichen. Damit widerspricht das Urteil der restriktiveren Sichtweise der deutschen Finanzverwaltung, die Schätzungen in solchen Fällen bislang ausdrücklich ausschließt.

Mit dem Urteil stärkt der EuGH die Rechtsposition von Unternehmer:innen. Es grenzt den Begriff des Endverbrauchers enger ein und erlaubt Schätzungen bei Massengeschäften. Ob die Finanzverwaltung ihre Praxis anpasst, bleibt abzuwarten.





## Außenprüfung 2.0 Finanzamt darf steuerlich relevante E-Mails bündelweise einsehen

von ALEXANDRA SCHRÖDER, Steuerabteilung, Zentrale

E-Mails werden prüfungsrelevant: Der BFH erlaubt dem Finanzamt, im Rahmen einer Außenprüfung Einsicht in sämtliche steuerlich relevanten Nachrichten zu verlangen. Damit erweitert sich die Vorlagepflicht auf den digitalen Schriftverkehr – allerdings mit klaren Grenzen.

Wenn das Finanzamt Unternehmen einer Außenprüfung unterzieht, stehen diese häufig vor der Frage, welche Unterlagen sie dem oder der Prüfer:in zugänglich machen müssen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist geklärt, dass es zulässig ist, Unterlagen en bloc anzufordern – ein Vorlageverlangen des Amts darf sich daher zum Beispiel allgemein auf „Eingangs- und Ausgangsrechnungen“, „Belege zu baren Geschäftsvorfällen“, „Unterlagen über die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ oder „Unterlagen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen“ erstrecken.

Nach einem neuen Beschluss des BFH darf das Finanzamt im Rahmen der Außenprüfung grundsätzlich auch sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug vom Unternehmen anfordern. Nicht erlaubt ist hingegen, ein sogenanntes Gesamtjournal

anzufordern, das erst erstellt werden muss und auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Amt im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage sämtlicher E-Mails verlangt, die die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung einer Vereinbarung mit einer anderen Konzerngesellschaft einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betrafen. Der BFH gab grünes Licht für diese Anforderung und erklärte, das Amt sei nicht gehalten gewesen, die Art der vorzulegenden E-Mails noch weiter zu konkretisieren; es habe vielmehr dem geprüften Unternehmen überlassen können, die einschlägigen E-Mails herauszusuchen. Auch E-Mails gelten als Handels- und Geschäftsbriefe, die nach der Abgabenordnung geordnet aufzubewahren sind. Dieser Pflicht unterliegen auch (digitale) Unterlagen über Konzernverrechnungspreise.

## Äußerer Betriebsvergleich Bundesfinanzhof zweifelt Richtsätze als Grundlage des äußeren Betriebsvergleichs an

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Richtsätze geraten ins Wanken: Der BFH hält sie für zu ungenau, um als Schätzungsbasis herzuhalten. Stattdessen soll künftig der eigene Betriebsvergleich Vorrang haben – eine klare Botschaft an die Finanzverwaltung.

Bei der Prüfung von Betrieben nimmt das Finanzamt häufig Hinzuschätzungen vor, sofern es die korrekten Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann. Eine zulässige Schätzungsmethode ist dabei der sogenannte äußere Betriebsvergleich, bei dem Prüfer:innen die Ergebnisse mit jenen anderer, gleichartiger Betriebe vergleichen. Um die erklärten Umsätze und Gewinne des geprüften Betriebs mit gleichartigen Betrieben zu vergleichen, greift das Finanzamt dann auf amtliche Richtsätze zurück, die sich bei Prüfungen solch gleichartiger Betriebe ergeben haben.

Ob diese amtlichen Richtsatzsammlungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für Hinzuschätzungen sind, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) nun infrage. In einem aktuellen Urteil erklärten die Bundesrichter:innen, dass im Fall einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen der innere Betriebsvergleich, der

an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich grundsätzlich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen sei. Dies müssen Finanzamt und Finanzgericht berücksichtigen, wenn sie das Ermessen ausüben, das ihnen im Rahmen einer Schätzung zusteht – auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsmethoden grundsätzlich frei sind.

Der BFH äußerte zudem erhebliche Zweifel daran, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Er begründet dies zum einen damit, dass die Daten, die zur Ermittlung der Richtsätze herangezogen wurden, statistisch nicht repräsentativ seien; zum anderen damit, dass bestimmte Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte kategorisch ausgeschlossen worden seien.

Um Vergleichsdaten zu ermitteln, darf die Finanzverwaltung zwar durchaus Datenbanken aufbauen und verwenden – auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind. Die Gerichte können aber gehalten sein, Rückfragen darüber zu stellen, wie die anonymisierten Vergleichsdaten zusammengestellt und abgeleitet wurden. Lassen sich solche Fragen aufgrund des Steuergeheimnisses oder aus anderen Gründen nicht beantworten, geht dies nach Auffassung des BFH zulasten des Beweiswerts der Vergleichsdaten – und somit zulasten des Finanzamts.

Unternehmen, die sich Hinzuschätzungen auf Grundlage der amtlichen Richtsätze ausgesetzt sehen, erhalten durch die BFH-Entscheidung kräftig Rückenwind, wenn sie gegen ihre Schätzungen gerichtlich vorgehen.

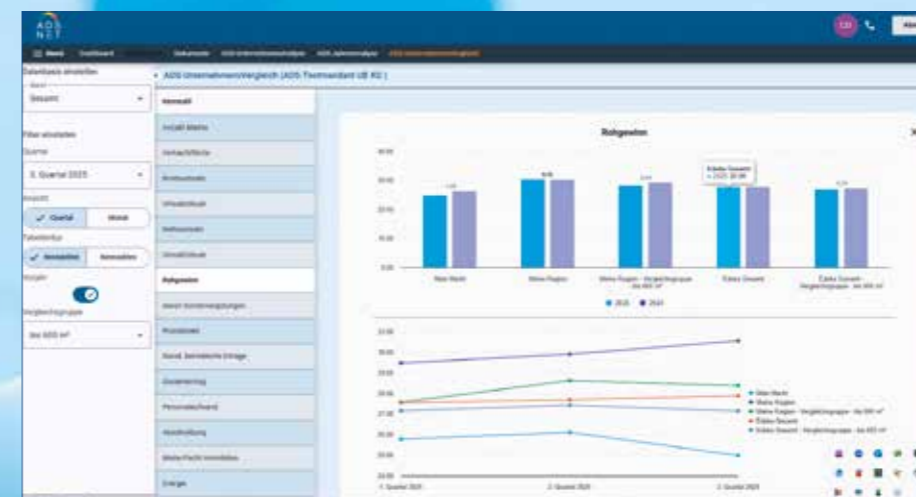


## ADS-NET

# Die neue Generation der ADS-Vergleichszahlen

von NICO MEZELE, Unternehmensberatung, Zentrale

In den vergangenen Jahren hat sich bei den Vergleichszahlen der ADS viel getan – und Sie profitieren jetzt unmittelbar davon. Was mit einer modernen BI-Datenbank begann, ist heute die Grundlage für digitale Lösungen, die Ihnen mehr Transparenz, Flexibilität und Aussagekraft bieten. Der neue ADS-UnternehmensVergleich steht Ihnen direkt im ADS-Net zur Verfügung.



DIE WEB-OBERFLÄCHE:  
EINE NEUE GENERATION  
DIGITALER AUSWERTUN-  
GEN – LEBENDIG, INTER-  
AKTIV UND PRAXISNAH

## Eine neue Basis für bewährte Auswertungen

Mit unserer neuen Datengrundlage haben wir bewährte Auswertungen wie die monatliche ADS-RegionalAuswertung modernisiert. Sie stehen jetzt nicht mehr in einer starren PDF-Ausgabe, sondern über eine moderne, webbasierte Plattform zur Verfügung – übersichtlich gestaltet und einfach zu bedienen. Vorstände, Geschäftsführer:innen sowie Verantwortliche aus den Zentralorganen der EDEKA können sie digital abrufen, individuell filtern und dank interaktiver Grafiken neue Perspektiven auf die Zahlen gewinnen. Die EDEKA nutzt die Zahlen der ADS-Mandant:innen, um einen detaillierten Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung des selbstständigen Einzelhandels zu gewinnen.

## Mehr Aussagekraft durch dynamische Bereinigung

Ein wesentlicher Fortschritt ist die neue Extremwertbereinigung: Anstelle fester Ausschlussgrenzen nutzen wir ein dyna-

misches Verfahren – die IQR-Methode (IQR = Interquartilsabstand). Sie passt sich automatisch an die tatsächliche Verteilung der Kennzahlen an und reagiert flexibel auf Veränderungen. So bleiben Ihre Vergleichszahlen jederzeit verlässlich, aussagekräftig und methodisch konsistent.

## Der ADS-UnternehmensVergleich im ADS-Net

Von diesen Fortschritten profitieren Sie nun auch direkt. Seit dem zweiten Quartal 2025 steht der neue ADS-UnternehmensVergleich direkt im ADS-Net für Sie bereit.

## Sie können jetzt

- Ihre individuellen Vergleichszahlen vollständig digital abrufen und analysieren,
- selbst entscheiden, welche Kennzahlen Sie betrachten möchten,

- verschiedene Vergleichsgruppen wählen – Ihre EHG, die gesamte EDEKA oder spezifische Größenklassen,
- Zahlen tabellarisch darstellen oder als aussagekräftige Diagramme und Zeitreihen visualisieren,
- Trends, saisonale Schwankungen und strukturelle Entwicklungen leicht erkennen sowie
- mit interaktiven Filterfunktionen Ihre Marktkennzahlen im Kontext vergleichbarer Unternehmen untersuchen.

## Einheitliche Logik – zuverlässige Vergleichbarkeit

Die einheitliche Daten- und Bereinigungslogik ist die Basis für alle ADS-Produkte mit Vergleichszahlen – ob in der ADS-UnternehmensAnalyse, der VergleichsKER oder den Tachos im ADS-Net. Das ermöglicht Ihnen ein präziseres Verständnis Ihrer betrieblichen Kennzahlen.

## FAZIT

Aus einer technischen Weiterentwicklung ist weit mehr geworden: eine neue Generation digitaler Auswertungen – lebendig, interaktiv und praxisnah. Mit stabiler Datenbasis, dynamischer Bereinigung und intuitiver Darstellung geben wir Ihnen Werkzeuge an die Hand, die Ihre betriebliche Analyse vereinfachen und den Austausch mit Ihrer ADS-Beratung noch wirkungsvoller machen.

*Fristbeginn verschoben*

# Steuerbescheide gelten erst später

von ALEXANDRA SCHRÖDER, Steuerabteilung, Zentrale

Mehr Zeit für die Post – und für Fristen: Seit 2025 verschiebt sich der fiktive Zugang von Steuerbescheiden auf den 4. Tag nach Versand. Das kann den Beginn von Rechtsbehelfsfristen verändern.

**B**islang lautete die Regelung, dass Steuerbescheide bei Inlandszustellung am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben galten (Zugangsvermutung), sodass beispielsweise die einmonatige Einspruchsfrist ab dem 4. Tag lief. Wegen der Neuregelung des Postgesetzes wurde die Frist für die Zugangsvermutung ab 2025 auf 4 Tage verlängert, sodass die Einspruchsfrist erst am 5. Tag nach Postaufgabe einsetzt. Hintergrund dieser Änderung: Seit 2025 hat die Post etwas mehr Zeit für die Zustellung; 95 % der Briefsendungen müssen erst spätestens 3 Tage nach der Einlieferung ankommen. Davor waren es 2 Tage nach Einlieferung.

Wurde der Steuerbescheid zum Beispiel an einem Montag verschickt, gilt er nach neuer Rechtslage am Freitag derselben Woche als zugestellt und bekannt gegeben. Endet die 4-Tage-Frist an einem Wochenende oder einem Feiertag, verschiebt sich die Bekanntgabe auf den nächsten Werktag. Beispiel: Verschickt das Finanzamt den Steuerbescheid am Dienstag, gilt er erst am

darauffolgenden Montag als bekannt gegeben, die einmonatige Einspruchsfrist beginnt dann am darauf folgenden Dienstag.

Die Zugangsvermutung nach 4 Tagen innerhalb Deutschlands gilt nicht nur für postalische, sondern auch für elektronisch bereitgestellte Verwaltungsakte, etwa über ELSTER. Sie gilt auch, wenn der Steuerbescheid dem oder der Steuerzahler:in nachweislich früher zugegangen ist.

### Neues Urteil

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Zugangsvermutung auch dann zugrunde zu legen, wenn an der Anschrift des Adressaten oder der Adressatin an einem Werktag keine Post zugestellt wird. Eine Zustellung innerhalb der geltenden Frist wird hierdurch nach Gerichtsmeinung zwar etwas weniger wahrscheinlich, ist aber gleichwohl möglich.

Behaupten Steuerzahler:innen, ein Schriftstück nicht innerhalb der geltenden Frist erhalten zu haben, müssen sie dies glaubhaft belegen können. Es reicht nicht aus, den fristgerechten Zugang einfach nur zu bestreiten. Anders sieht es aus, wenn Zweifel daran bestehen, ob das Schriftstück überhaupt zugestellt worden ist. In diesem Fall muss die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachweisen.



## Gewerbsteuer Einnahmen der Gemeinden steigen moderat an

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Neue Höchstmarke bei der Gewerbsteuer: Deutschlands Gemeinden haben 2024 rund 75,3 Mrd. € eingenommen – so viel wie nie zuvor. Während einige Länder deutlich zulegten, gingen die Einnahmen allerdings in mehr als der Hälfte der Bundesländer zurück.

**W**ie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, verzeichneten die Gemeinden in Deutschland damit ein leichtes Plus von rund 0,2 Mrd. € oder 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. Dies ist erneut ein Rekord bei den Gewerbesteureinnahmen: Nach einem Rückgang im ersten Corona-Jahr 2020 waren diese bereits in den Jahren 2021 bis 2023 auf neue Höchststände gestiegen (seit Beginn der Zeitreihe ab 1991).

Unter den Flächenländern verzeichneten Mecklenburg-Vorpommern mit +9,8 % und Rheinland-Pfalz mit +9,0 % die

höchsten Anstiege bei den Gewerbesteureinnahmen. Von den Stadtstaaten hatte nur Bremen einen Zuwachs (+13,5 %) zu verzeichnen. Allerdings verbuchten mehr als die Hälfte der Bundesländer gegenüber dem Vorjahr rückläufige Gewerbesteureinnahmen. Unter den Flächenländern war dies allen voran Sachsen-Anhalt mit –9,9 %, gefolgt vom Saarland und Thüringen mit jeweils –5,0 %. Auch Hamburg (–9,3 %) und Berlin (–3,2 %) verzeichneten einen Rückgang.

# Soli bleibt!

## Ab diesem Einkommen greift die Zusatzabgabe wieder

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Der „Soli“ betrifft nur noch Besserverdienende – ab 2025 steigt die Grenze erneut: Der Zuschlag greift erst ab einer Einkommensteuer von knapp 20.000,00 €. Wer viele Ausgaben steuerlich geltend macht, kann aber trotzdem unter der Grenze bleiben.

Seit 2021 müssen nur noch 10 % aller Steuerzahler:innen den Solidaritätszuschlag entrichten – darunter Besserverdienende, Körperschaften wie GmbHs und Kapitalanleger:innen. Ob man zu den Besserverdienenden zählt, richtet sich nach der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer: 2025

wird der Solidaritätszuschlag erst ab einem Wert von 19.950,00 € bei Alleinstehenden und 39.990,00 € bei Paaren mit Zusammenveranlagung fällig. 2024 lagen die Einkommensgrenzen bei 18.130,00 und 36.260,00 €.

Alleinstehende erreichen die Soli-Grenze 2025 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von knapp 73.500,00 €, für zusammen veranlagte Paare liegt die Grenze bei knapp 147.000,00 €.

### Wichtig zu wissen

Das zu versteuernde Jahreseinkommen ist nicht mit dem Jahresgehalt gleichzusetzen. Mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung errechnet das Finanzamt das zu versteuernde Jahreseinkommen sowie die dazugehörige Einkommensteuer. Wer beispielsweise ein Bruttoeinkommen von 75.000,00 € hatte und mit der Steuererklärung hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder andere steuerlich relevante Ausgaben geltend macht, kann durchaus noch unter die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens rutschen, ab der der Solidaritätszuschlag fällig wird.

In diesem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungsgemäß ist. Entsprechende Vorläufigkeitsvermerke in den Steuerbescheiden hat das Bundesfinanzministerium daher aufgehoben.



### STEUERJAGD IM KRYPTO-MARKT

## NRW durchleuchtet neue Datensätze

von ALEXANDRA SCHRÖDER, Steuerabteilung, Zentrale

Die Steuerfahndung in Nordrhein-Westfalen intensiviert ihre Ermittlungen zu Kryptogewinnen. Ein neues Datenpaket mit rund 4.000 Steuerfällen liegt nun zur Auswertung vor – und die bisherigen Ergebnisse zeigen teils erhebliche Summen.

Dem Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) liegt erneut ein umfangreiches Datenpaket über den Handel mit Kryptowährungen aus dem gesamten Bundesgebiet zur Auswertung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand umfasst es insgesamt knapp 4.000 Steuerfälle. Die Steuerfahnder:innen bereiten die Daten auf und verteilen sie anschließend bundesweit zur weiteren steuerlichen Bearbeitung an die zuständigen Stellen. Die ersten Auswertungen zeigen: Hier geht es hier nicht nur um Kleinstbeträge, sondern auch um erhebliche Summen, die beim Handel mit Kryptowährungen erzielt werden.

Die Fälle, die sich aus dem ersten Auskunftersuchen für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 ergeben hatten, wurden inzwischen zu großen Teilen abschließend bearbeitet – das

Mehrergebnis liegt in hoher einstelliger Millionenhöhe. Insbesondere die ermittlungintensiven Fälle sind aber noch nicht abschließend aufgearbeitet, sodass im endgültigen Ergebnis eine deutlich höhere Summe zu erwarten ist.

Gewinne aus der Veräußerung von Krypto-Werten im Privatvermögen wie Bitcoin und Ether sind innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist steuerpflichtig und müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Auch Tätigkeiten wie Mining, Forging, Staking oder Lending im Zusammenhang mit Krypto-Werten im Privatvermögen müssen dem Finanzamt erklärt werden. Wer entsprechende Gewinne dem Fiskus bislang verschwiegen hat, sollte sich steuerlich beraten lassen und die Möglichkeit prüfen, eine strafbefreiende Selbstanzeige beim Finanzamt einzureichen.

## Deutlich mehr Insolvenzen

# Warnsignal aus der Statistik

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Die jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamts zeigen: Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen nimmt weiter zu, während die durchschnittlichen Schadenssummen sinken – ein Zeichen dafür, dass vor allem kleine und mittelgroße Betriebe zunehmend belastet sind.

Die Zahl der beantragten Regelinsolvenzen in Deutschland ist nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) im August 2025 um 11,6 % gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen. Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die Anträge erst nach der ersten Entscheidung des Insolvenzgerichts in die Statistik einfließen. Der tatsächliche Zeitpunkt des Insolvenzantrags liegt in vielen Fällen annähernd 3 Monate früher. Für das 1. Halbjahr 2025 meldeten die Amtsgerichte nach endgültigen

Ergebnissen 12.009 beantragte Unternehmensinsolvenzen – 12,2 % mehr als im 1. Halbjahr 2024.

Die Forderungen der Gläubiger aus den im 1. Halbjahr 2025 gemeldeten Unternehmensinsolvenzen summierten sich den Amtsgerichten zufolge auf rund 28,2 Mrd. €. Im 1. Halbjahr 2024 hatte dieser Wert bei rund 32,4 Mrd. € gelegen. Dieser Rückgang der Forderungssumme bei gleichzeitigem Anstieg der Zahl der Unternehmensinsolvenzen erklärt sich daraus, dass im 1. Halbjahr 2024 mehr wirtschaftlich bedeutende Unternehmen Insolvenz beantragt hatten als im 1. Halbjahr 2025.

Im Juni 2025 verzeichnete Destatis 1.957 beantragte Unternehmensinsolvenzen; 18,4 % mehr als im Juni 2024. Bezogen auf 10.000 Unternehmen gab es im 1. Halbjahr 2025 in Deutschland insgesamt 34,6 Insolvenzen. Die meisten davon entfielen auf den Wirtschaftsabschnitt „Verkehr und Lagerei“ (64,5 Fälle je 10.000 Unternehmen), gefolgt vom Gastgewerbe (52,7 Fälle) sowie dem Baugewerbe mit (52,3 Fälle).

Auch bei den Verbraucher:innen-Insolvenzen war ein Anstieg zu verzeichnen: Im 1. Halbjahr 2025 zeigt die Statistik 38.016 Verfahren; 7,5 % mehr als im 1. Halbjahr 2024. Die Fallzahlen aus dem Juni 2025 (6.510 Verbraucher:innen-Insolvenzen) lagen um 9,9 % höher als im Juni 2024.

## Bei Übertragung in Ehegatten-GbR

# Familienheim bleibt steuerfrei

von JANA LUDIGKEIT, Steuerabteilung, Zentrale

Eheleute können sich untereinander ein selbst bewohntes Familienheim schenken, ohne dass dabei Schenkungsteuer entsteht. Die hierfür maßgebliche Schenkungsteuerbefreiung ist nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch anwendbar, wenn ein Ehegatte ein in seinem Eigentum stehendes Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Eheleute zu gleichen Teilen beteiligt sind.

### Der Fall

Im zugrunde liegenden Fall waren der Kläger und seine Ehefrau je zur Hälfte Gesellschafter:in einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim).

In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des Ehemanns bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung durch die Ehefrau. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung allerdings nicht zu und forderte Schenkungsteuer ein.

### Das Urteil

Der BFH sprach sich nun jedoch für die Steuerfreistellung aus. Zivilrechtlich hatte durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständiger Rechtsträger das Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt – für die Schenkungsteuer wird allerdings der an der GbR als Gesellschafter beteiligte Ehegatte als bereichert angesehen (in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim). Deshalb ist es nach Gerichtsmeinung folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafter-Ehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung zu gewähren.



# EINSPRUCHSSTATISTIK 2024

*68 % der Einsprüche waren für Steuerzahler:innen erfolgreich*

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Weniger Einsprüche, mehr Erfolge: 2024 legten deutlich weniger Steuerzahler:innen Einsprüche ein als zuvor – doch wer sich wehrte, hatte meist Erfolg. In zwei Drittel der Fälle änderten die Finanzämter den Bescheid zugunsten der Bürger:innen.

Nach einer neuen Statistik des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) haben Steuerzahler:innen im Jahr 2024 insgesamt 5.915.601 Einsprüche bei ihren Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Ämter damit mehr als 14,5 Millionen Einsprüche zu bearbeiten. Gegenüber dem Jahr 2023 sank die Zahl der eingegangenen Einsprüche um beachtliche 40,4 %. Dies liegt vor allem daran, dass 2023 allein aufgrund der Grundsteuerreform eine Flut von Einsprüchen eingegangen war.

In mehr als zwei Drittel der Fälle (68 %) waren die Steuerzahler:innen 2024 mit ihrem Einspruch erfolgreich, sodass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich erfolglos oder zumindest teilweise erfolglos blieben laut Statistik nur 13,1 % der Einsprüche: In diesen Fällen entschieden die Finanzämter durch (Teil-)Einspruchsentscheidung ganz oder teilweise

abschlägig. 17,6 % der erledigten Einsprüche nahmen die Einspruchsführer:innen zudem selbst zurück.

Die hohe Erfolgsquote zeigt: Es kann sich durchaus lohnen, Einspruch gegen einen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die dadurch entstehen, dass der oder die Steuerzahler:in per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert oder vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerzahler:innen sollten ihre Steuerbescheide stets zeitnah nach Erhalt auf Richtigkeit prüfen, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim zuständigen Finanzamt eingehen. Einsprüche sind auch elektronisch über das ELSTER-Portal möglich. Die Finanzämter akzeptieren auch eine einfache E-Mail. Die Einspruchsfrist wird durch die Bekanntgabe des Steuer-

bescheids (siehe auch den Artikel auf S. 14 dieser Ausgabe) in Gang gesetzt: Geht der Bescheid – wie üblich – mit einfacher Post zu, gilt der Brief am 4. Tag nach dem aufgedruckten Bescheiddatum als bekannt gegeben, die Frist läuft ab dem 5. Tag. Fällt das Datum der Bekanntgabe auf einen Feiertag oder ein Wochenende, verschiebt sich der Bekanntgabetag

auf den nächsten Werktag. Gleiches gilt, wenn die Einspruchsfrist an einem Feiertag oder Wochenende endet.

Ist zu einer Streitfrage bereits ein vergleichbares Verfahren beim Bundesfinanzhof, beim Bundesverfassungsgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig, können Steuerzahler:innen sich an dieses Verfahren „anhängen“, indem sie Einspruch einlegen, auf das Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens verweisen und das Ruhen des Einspruchs bis zur Gerichtsentscheidung beantragen.

Nach der BMF-Statistik wurden im Jahr 2024 insgesamt 46.120 Klagen vor den Finanzgerichten erhoben; dies entspricht lediglich 1,1 % der insgesamt erledigten Einsprüche. Der Grund für diese niedrige Quote liegt vermutlich darin, dass das finanzgerichtliche Verfahren aufwendiger als der Einspruch und zudem mit einem Kostenrisiko verbunden ist.

**EINSPRÜCHE MÜSSEN  
INNERHALB EINES  
MONATS NACH ERHALT  
DES BESCHEIDS SCHRIFT-  
LICH BEIM ZUSTÄNDIGEN  
FINANZAMT EINGEHEN.**

# Steuerschätzung Staat rechnet mit höheren Einnahmen

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

**Mehr Geld für Staat und Kommunen:**  
Die neue Steuerschätzung prognostiziert steigende Einnahmen trotz konjunktureller Flaute – die Prognose fällt deutlich positiver aus als im Frühjahr.

Im Oktober 2025 fand die 169. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen statt. Dieser unabhängige Beirat des Bundesministeriums der Finanzen tritt zweimal im Jahr zusammen. Das Fachgremium kam zu dem Ergebnis, dass die erwarteten Steuereinnahmen des Staats insgesamt höher ausfallen als noch in der Steuerschätzung aus Mai 2025 prognostiziert. Die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen liegen demnach unter Berücksichtigung der bis Oktober 2025 in Kraft getretenen Steuererleichterungen bei einem Volumen von 990,7 Mrd. €. In der Schätzung aus Mai 2025 hatte man noch mit 979,7 Mrd. € gerechnet.

Die Steuereinnahmen liegen im Vergleich zur Schätzung aus Mai 2025 durchschnittlich jährlich um einen mittleren einstelligen Milliardenbetrag höher. Höhere Einnahmeerwartungen haben insbesondere Länder und Gemeinden zu ver-

zeichnen. Auf Bundesebene ist hingegen ab dem Jahr 2028 mit niedrigeren Steuereinnahmen zu rechnen als noch in der Steuerschätzung aus Mai 2025 angenommen.

Grundlage der Steuerschätzung waren die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung. Die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland war zuletzt noch spürbar gedämpft, auch aufgrund der Auswirkungen der anhaltenden internationalen Handelskonflikte und der damit verbundenen hohen Unsicherheit.

## Binnenwirtschaft stützt die Dynamik

Während das außenwirtschaftliche Umfeld auch weiterhin herausfordernd bleibt, wird nach Ansicht der Steuerschätzer:innen vor allem die Binnenwirtschaft die Dynamik ab 2026 stützen. Die Bundesregierung rechnet in ihrer Herbstprojektion damit, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2025 in preisbereinigter Rechnung nur leicht zulegen wird (+0,2 %). Für 2026 und 2027 erwartet sie dann BIP-Zuwächse in Höhe von 1,3 bzw. 1,4 %.

# PRIVATES E-AUTO Aufladen im Betrieb steuerfrei möglich

von JULIA MICHAELSEN, Steuerabteilung, Zentrale

Private Elektro- oder Hybridfahrzeuge im Betrieb aufzuladen, bleibt steuerfrei – unter klaren Bedingungen. Arbeitgeber:innen können so bis Ende 2030 einen echten Mehrwert für Mitarbeitende schaffen.

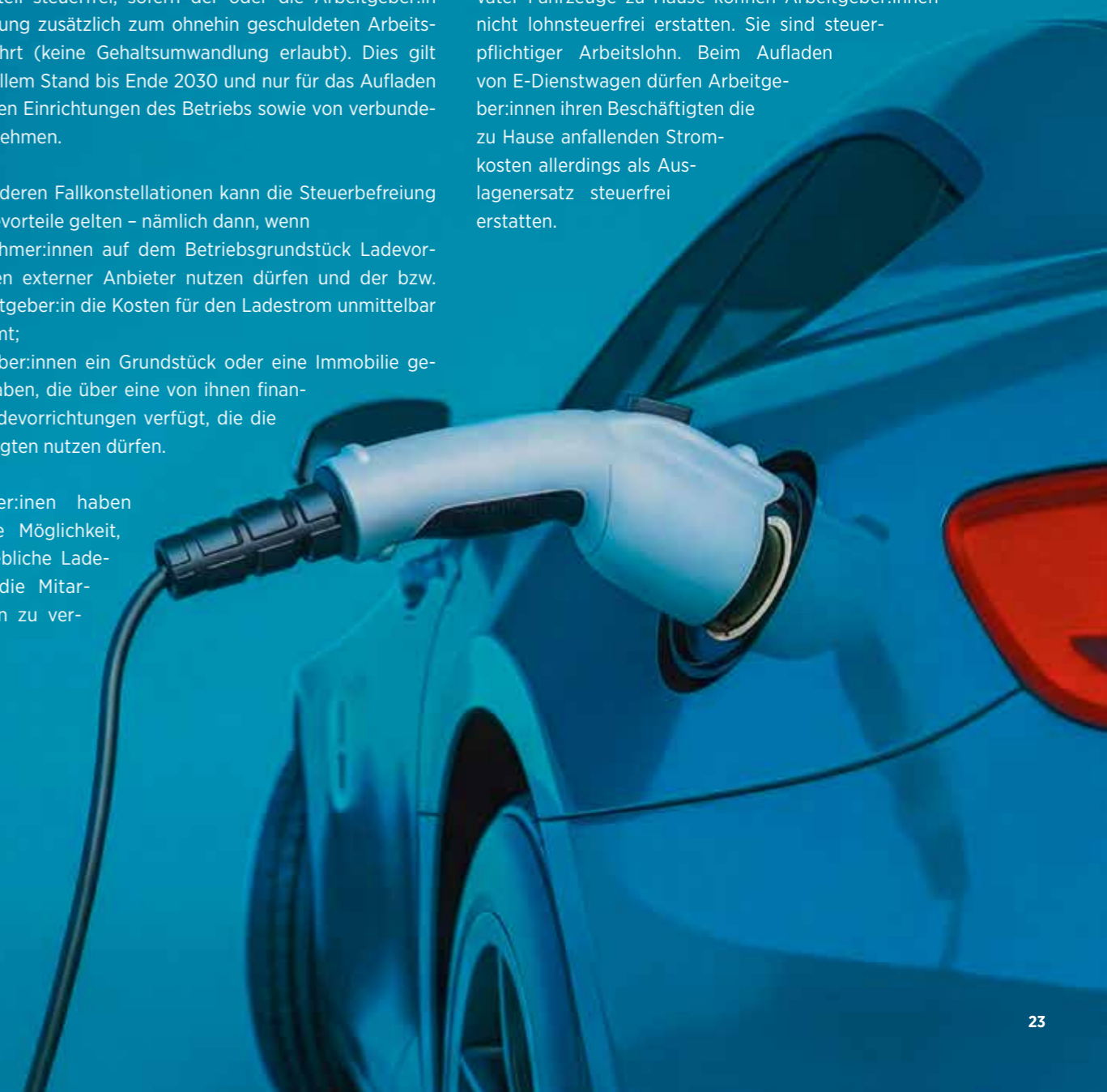
**B**ieten Arbeitgeber:innen ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ein privates E-Auto oder Hybridfahrzeug im Betrieb kostenfrei oder verbilligt aufzuladen, dann ist dieser Vorteil steuerfrei, sofern der oder die Arbeitgeber:in diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (keine Gehaltsumwandlung erlaubt). Dies gilt nach aktuellem Stand bis Ende 2030 und nur für das Aufladen an ortsfesten Einrichtungen des Betriebs sowie von verbundenen Unternehmen.

Auch in anderen Fallkonstellationen kann die Steuerbefreiung für Aufladenvorteile gelten – nämlich dann, wenn

- Arbeitnehmer:innen auf dem Betriebsgrundstück Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und der bzw. die Arbeitgeber:in die Kosten für den Ladestrom unmittelbar übernimmt;
- Arbeitgeber:innen ein Grundstück oder eine Immobilie gemietet haben, die über eine von ihnen finanzierte Ladevorrichtung verfügt, die die Beschäftigten nutzen dürfen.

Arbeitgeber:innen haben zudem die Möglichkeit, eine betriebliche Ladesäule an die Mitarbeiter:innen zu ver-

leihen (d. h. vorübergehend zu überlassen), damit diese sie zu Hause nutzen können. In diesem Fall ist aber nur der reine „Leihvorteil“ steuerfrei; die Stromkosten für die Ladung privater Fahrzeuge zu Hause können Arbeitgeber:innen nicht lohnsteuerfrei erstatten. Sie sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen Arbeitgeber:innen ihren Beschäftigten die zu Hause anfallenden Stromkosten allerdings als Auslagenersatz steuerfrei erstatten.





## EIGENHEIMBESITZER:INNEN: AUFGEPASST!

# So können Sie die Kosten für Fenstertausch, Heizungsumbau & Co. absetzen

von JANA LUDIGKEIT, Steuerabteilung, Zentrale

Energie sparen lohnt sich doppelt: Wer sein Haus modernisiert, kann bis zu 40.000,00 € steuerlich geltend machen – für Arbeiten von Dämmung bis Heizungstausch.

Wer eine Immobilie bewohnt, die mehr als 10 Jahre alt ist, kann die Kosten für energetische Baumaßnahmen wie folgt von der Einkommensteuer absetzen:

- im Jahr des Bauabschlusses: 7 % der Kosten, maximal 14.000,00 €
- im 2. Jahr: 7 % der Kosten, maximal 14.000,00 €
- im 3. Jahr: 6 % der Kosten, maximal 12.000,00 €

Insgesamt lassen sich somit Kosten von maximal 40.000,00 € steuerlich geltend machen. Absetzbar sind unter anderem die Kosten für die Wärmedämmung von Wänden, Dächern und Geschossdecken, für neue Fenster und Außentüren, den Einbau einer Lüftungs- und die Erneuerung der Heizungsanlage. Damit

das Finanzamt die Absetzung akzeptiert, müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der oder die Steuerpflichtige:n bewohnt/bewohnen das Objekt selbst.
- Die Kosten sind nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abziehbar.
- Die Rechnung ist in deutscher Sprache ausgestellt.
- Die Zahlung ist unbar erfolgt.
- Es fließt keine anderweitige Förderung (z. B. über KfW-Zuschuss oder Denkmal-AfA).

Eine weitere Voraussetzung für den Kostenabzug bei energetischen Baumaßnahmen ist, dass das ausführende Fachunternehmen über die Baumaßnahmen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellt. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Details hierzu kürzlich in einem aktualisierten Schreiben dargestellt.

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Baumaßnahme gemeinsam mit der Steuerberatung zu prüfen, ob es möglicherweise sinnvoll ist, eine staatliche Förderung (z. B. über die KfW) gezielt auszusuchen, um die steuerliche Absetzbarkeit zu sichern.

## BFH-Urteil

# Keine Sonderabschreibung, wenn Altbau einfach ersetzt wird

von ANTJE-KATRIN REIMERS, Steuerabteilung, Zentrale

Abriss und Neubau reichen nicht: Nur wer zusätzlichen Wohnraum schafft, kann die steuerliche Sonderabschreibung nutzen – das hat der BFH jetzt eindeutig entschieden.

Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hat der Gesetzgeber bereits 2019 eine Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen eingeführt. Innerhalb der ersten 4 Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen – max. 5 % pro Jahr –, und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (neuerdings auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist mittlerweile jedoch, dass das Neubauprojekt hohe (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllt.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass Eigentümer:innen die Sonderabschreibung nicht beanspruchen können, wenn sie ein Einfamilienhaus abreißen und durch einen Neubau ersetzen. Die Steuerförderung setze voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen würden, betonten die

Bundesrichter:innen. Dies erfordere, dass der vorhandene Wohnungsbestand sich vergrößere.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin ein sanierungsbedürftiges, aber noch funktionstüchtiges Haus abreißen lassen und auf dem Grundstück unmittelbar im Anschluss ein neues Mietobjekt errichtet. Das Finanzamt hatte für den Neubau nur die reguläre Abschreibung berücksichtigt. Der BFH bestätigte dieses Vorgehen und erklärte, Zweck der Sonderabschreibung sei es, Anreize dafür zu bieten, zeitnah *zusätzlichen* Wohnraum zu schaffen und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das Teil der sogenannten Wohnraumoffensive der damaligen Bundesregierung war.

Wer eine Immobilie abreißt und anschließend eine neue baut, ohne einen zusätzlichen Bestand an Wohnungen zu schaffen, erfüllt dieses Ziel nicht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss steht. Im vorliegenden Fall lag eine solche Ausnahme aber nicht vor. Denn die Klägerin hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen – und die Bauarbeiten waren zeitlich unmittelbar aufeinander gefolgt.



# Ausgezeichnete Ausbildung in Dortmund

Unser Standort Dortmund wurde erneut für seine herausragende Ausbildungsarbeit geehrt – eine Auszeichnung, die das Engagement und die Leidenschaft unseres Teams ins Rampenlicht rückt.

Besondere Momente der Preisverleihung: Unsere Auszubildende Eva Perveda Özdemir sprang kurzfristig für eine erkrankte Teilnehmerin ein und überzeugte auf ganzer Linie: Souverän, fachkundig und sympathisch meisterte sie die Podiumsdiskussion mit den Moderatoren, einem Vertreter der Handwerkskammer Dortmund sowie dem früheren NRW-Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner.

Auch Kevin Schmidt brachte sich engagiert ein: In seinem Wortbeitrag zur Frage „Wie werden Teile des Leitbildes der ADS in der täglichen Arbeit erlebbar?“ zeigte er eindrucksvoll, wie lebendig die ADS ihre Werte im Arbeitsalltag umsetzt.

## Ausblick

Nach zwei aufeinander folgenden Nominierungen pausieren wir turnusgemäß zwei Jahre, bevor wir uns erneut bewerben können. Diese Zeit nutzen wir, um unser Ausbildungskonzept weiterzuentwickeln und neue kreative Ideen einzubringen.

Herzlichen Glückwunsch an das gesamte Dortmunder Team! Diese Auszeichnung würdigt Tatkraft, Herzblut und Durchhaltevermögen – und zeigt, wie wertvoll unser gemeinsames Engagement ist.



# Tax Technology Conference in Frankfurt

Anfang November 2025 nahm der Lenkungskreis Digitale Transformation an der „Tax Technology Conference“ in Frankfurt teil – und erlebte zwei Tage voller Impulse, spannender Diskussionen und innovativer Technologien rund um künstliche Intelligenz, Steuer-Compliance und digitale Transformation.

## Unsere Highlights

- Keynotes und Panels: Von der Eröffnung über inspirierende Vorträge wie „Mensch – Maschine im KI-Zeitalter“ bis hin zu Diskussionen über Leadership, Tax-Data-Management und KI-Use-Cases – die Speaker:innen gaben Denkanstöße und Einblicke in die Zukunft der Steuerwelt.
- Saloons und Workshops: Ob Goldsuche mit Alteryx, KI-gestützte Steuerprüfung, Real-Time-Compliance oder digi-

tale Aufzeichnungssysteme – die praxisnahen Sessions boten für jede:n etwas, für Tech-Enthusiast:innen ebenso wie für Compliance-Profis.

- Hackathon und Awards: Der „Tax Tech Hackathon“ beeindruckte mit kreativen Lösungen und bewies sehr anschaulich, welches Potenzial interdisziplinäre Teams entfalten können.
- Networking und Party: Der Austausch mit Fachkolleg:innen und die lockere Atmosphäre – gekrönt von der Abendveranstaltung am Westhafen Pier 1 – machten das Event zu einem echten Highlight.

Die Konferenz hat erneut gezeigt: Mut, Offenheit und Wissen zu teilen, ist der Schlüssel für erfolgreiche Digitalisierung.



## Zentrale

ADS

Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH  
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000  
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

**ADS**  
Steuer.Beratung